

Bundesministerium für Justiz  
z.H. Herrn Mag. Patrick Ahrer  
Herrn Dr. Anton Paukner  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail an:

[team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 27. Februar 2012

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden - Stabilitätsgesetz 2012**  
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012GZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

### **§ 29 Gerichtsorganisationsgesetz**

Gerichtstage gem § 29 sind vom Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen.

Dieser Bedarf scheint in den letzten Jahren immer geringer geworden zu sein:

Mit der letzten Novelle von § 29, der die Organisation und Abwicklung der Gerichtstage im Wege von Voranmeldesystemen einführte, sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die Erläuterungen des Entwurfes sprechen davon, dass „dadurch angesichts oft geringer Inanspruchnahmen von Gerichtstagen vermieden werden soll, dass Richter zum jeweiligen Gerichtstag anreisen und dort mangels vorsprechender Bürger oder Parteien nicht optimal nutzbare Arbeitszeiten entstehen.“

Im Hinblick auf die notwendige Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist daher der Entfall von § 29 GOG zu begrüßen.

### **Anmerkung 6 zu Tarifpost 15**

Mit dieser Änderung soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 13. Dezember 2011 Rechnung getragen werden, dass die Erhebung einer Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst ohne Nutzung der gerichtlichen Infrastruktur als nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar erkannte.

Die rasche Umsetzung dieses Erkenntnisses durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher begrüßt.

Kritisch sehen wir allerdings weiterhin die bestehende Höhe der der Kopierkosten, gegen die wir uns schon mehrfach ausgesprochen haben. Diese stehen in keinem Verhältnis zu marktüblichen Preisen und können damit zu einem wesentlichen Mehraufwand in einem Verfahren führen. Eine entsprechende Anpassung ist dringend geboten.

Generell möchten wir einmal mehr festhalten, dass die stete Erhöhung der Gerichtsgebühren negativ gesehen wird. Im Rahmen des Stabilitätspaketes sollten Überlegungen verstärkt in Richtung Einsparungen gehen und nicht hin zu Abdeckung von Mehrkosten durch die Einhebung von erhöhten Gebühren, die ja in Österreich im europäischen Vergleich schon derzeit sehr hoch sind.

### **§ 116 Abs 1 StPO**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich beim Streben nach einer wirksameren Bekämpfung und Verfolgung der schweren und organisierten Kriminalität und der damit verbundenen Ausforschung von Vermögenswerten, die dem Verfall unterliegen könnten, die Staatsanwaltschaft bisher mit dem Problem konfrontiert ist, dass eine Auskunft nur dann zulässig ist, wenn die sie zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist.

Die nun vorgesehene Novellierung des § 116 Abs 1 StPO bezieht sich in ihrer legislatischen Formulierung allerdings nicht auf die genannten vorsätzlich begangenen Straftaten oder Vergehen in der Zuständigkeit der Landesgerichte, sondern generell auf den Verfall, den erweiterten Verfall oder eine andere gesetzlich vorgesehene vermögensrechtliche Anordnung.

Eine Anpassung der Formulierung ist daher notwendig.

### **Reduzierung der Bezirksgerichte**

Justizministerin Karl hat im Rahmen einer Pressekonferenz am 15. Februar ihre Reformpläne für die Strukturoptimierung der Bezirksgerichte vorgestellt.

Es ist geplant, die Anzahl der derzeit bestehenden Bezirksgerichte deutlich zu reduzieren, um damit die Möglichkeit zu schaffen, Qualitäts- und Effizienzsteigerungen durch Spezialisierung zu generieren. Gleichzeitig sollen, bei gesteigertem Service für den Bürger, Kosten gespart werden.

Der konkrete Entwurf wird derzeit mit den Ländern verhandelt und liegt daher noch nicht vor, aus Sicht der Industrie wird dieser Ansatz jedoch begrüßt, birgt er doch das Potential für eine umfassende und nachhaltige Strukturmaßnahme im Bereich der Justiz.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit besten Grüßen

Mag. Ingrid Schopf eh  
Stv. Bereichsleiterin Recht